

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

akustik & innovation gmbh (a&i)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit die akustik & innovation gmbh (nachfolgend a&i genannt) diese schriftlich bestätigt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von a&i, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
- 2.2. Offensichtliche Irrtümer in Angeboten von a&i oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- und Rechenfehler, berechnen oder verpflichten weder den Käufer noch uns. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder diese Fehler zustande gekommen wäre.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUSFÜHRUNG

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Produkte und Dienstleistungen ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot von a&i massgebend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich zugesichert sind, gehören nicht zum Leistungsumfang. Angebote haben, wenn nicht anderweitig schriftlich festgehalten, eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Angebotsdatum.
- 3.2. Für die Qualität des Absorbermaterials sind die jeweiligen Datenblätter massgeblich. Diese beschreiben im speziellen den Werkstoff, die akustischen Messungen, Eigenschaften, sowie tolerierbare Abweichungen des Produkts.

4. KONDITIONEN

- 4.1. Mangels abweichender Vereinbarung gilt: Lieferung unverpackt EXW CH-4612 Wangen b. Olten (INCOTERMS 2010)
- 4.2. Die a&i kann Teillieferungen ausführen.

5. PREISE

- 5.1. Die Verkaufspreise verstehen sich ohne die Mehrwertsteuer und ohne Zollkosten.

6. GARANTIEWESEN

- 6.1. Unter Vorbehalt der Punkte 6.2., 6.3. und 7. gilt eine Garantie von 1 Jahr für das Material. Diese beginnt mit dem Auslieferungsdatum. Die a&i leistet Gewähr dafür, dass die Produkte frei sind von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern und dass sie die zugesicherten Eigenschaften aufweisen.
- 6.2. Keine Gewähr wird geleistet, wenn die Sorgfaltspflicht für das korrekte Handling des Produkts vom Kunden nicht eingehalten wurde.
- 6.3. Der Garantieanspruch auf optische Mängel entfällt wenn die Abweichungen in die dokumentierten Toleranzen fallen, wenn das Produkt vom Kunden bereits weiter transportiert oder falsch gelagert wurde. Insbesondere erlischt jegliche Garantie auf optische Mängel wenn das Produkt schon kundenseitig montiert wurde.

- 6.4. Bei Schäden die durch den unsachgemässen Umgang entstanden sind, erlischt die Garantie.
- 6.5. Der Kunde hat die Produkte sofort zu prüfen und Mängel umgehend - spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 6.6. Im Falle von berechtigten Rügen leistet a&i nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Gelingen a&i weder Nachbesserung noch Nachlieferung innerhalb angemessener Frist, so kann der Kunde den Preis mindern oder den Vertrag wandeln. Weitergehende Ansprüche, namentlich auf Schadenersatz werden ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für Hilfspersonen wird im vollen - gesetzlich zulässigen- Umfang ausgeschlossen.

7. INFORMATIONSPFLICHT DES KUNDEN BEI MONTAGEN

- 7.1. Der Kunde hat a&i rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen, sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit diese von Bedeutung sind.
- 7.2. Die Verantwortung für die korrekte Abklärung zur Eignung der Bauträger/Untergründe für die Montage (wie z.B. Tragbarkeit, baulichen Vorschriften usw.) liegen beim Kunden. Für Schadensersatzansprüche, die sich wegen bauseitig ungeeignetem Montage-Untergrund oder wegen Missachtung von Bauvorschriften ergeben, ist a&i nicht haftbar.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Bei Neukunden kann a&i die Vorauszahlung verlangen. Bei Grossbestellung behält sich a&i vor, Anzahlungen zu verlangen. Ansonsten gilt die Regelung: nach Lieferung 10 Tage netto.

9. GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1. Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Markennamen und Erfindungen „geistiges Eigentum“ der a&i sind.

10. EIGENTUMS VORBEHALT

- 10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des gelieferten Produktes, bleibt dieses im Eigentum der a&i (Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB). Die a&i ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister am Wohnort des Bestellers vornehmen zu lassen.

11. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

- 11.1. Alle Verträge zwischen a&i und dem Kunden unterstehen dem Schweizer Recht.
- 11.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen a&i und dem Kunden ist der Sitz von a&i (Wangen bei Olten, Schweiz).

Stand: Oktober 2018